

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Band: 21 (1965)
Heft: 10-11

Artikel: Das Frauenstimmrecht in Bewegung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846576>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Frauenstimmrecht in Bewegung

Bundesrat Wahlen appellierte im Rahmen einer Fernsehsendung für eine baldige Einführung des Frauenstimmrechts. „Deshalb möchte ich gerade von diesem Platz aus einen Appell an unser Volk richten, sich dieser Zusammenhänge stärker bewusst zu werden. Es gibt viele unserer Stimmbürger, die in der Frage des Frauenstimm- und -wahlrechts von den Frauen selbst überzeugt werden, nein zu stimmen, weil die Frauen selbst sagen: Ich will doch nicht jeden dritten Sonntag an die Urnen gehen. Aber denkt daran, liebe Frauen, dass für das Bild der Schweiz im Ausland diese Frage eine *ausschlaggebende Rolle* zu spielen beginnt und überzeugt Eure Männer, dass sie das nächste Mal, wenn diese Frage vor das Volk kommt — und glücklicherweise sind ja jetzt Initiativen im Gang — so stimmen, dass ein überzeugendes Ja der Stände und des Volkes zustande kommt.“

Solothurn: Die Fraktionspräsidenten der Freisinnig-demokratischen, der Konservativ-christlichsozialen und der Sozialdemokratischen Partei haben einen parlamentarischen Vorstoss unternommen, indem sie die Regierung ersuchen, die Vorarbeiten zur Einführung des Stimm- und Wahlrechtes der Frauen so an die Hand zu nehmen, dass die gesetzgeberischen Arbeiten *vor* den Kantonsratswahlen 1969 abgeschlossen sind.

Tessin: Die Jugendbewegung der vier grössten Tessiner Parteien, der radikal-liberalen, der sozialistischen, der konservativ-demokratischen und der Partei der Arbeit, lancieren im November eine *Gesetzesinitiative* zugunsten der Einführung des Frauenstimmrechts.

Zug: In der Kantonsratssitzung vom 24. September verlangte die sozialistische Fraktion des Kantonsrates in einem *Postulat* die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden. In einer *Motion* forderte der Freisinnige Dr. A. Müller die Regierung auf, eine diesbezügliche Vorlage auszuarbeiten, die es gestattet, eventuell stufenweise die politischen Rechte für die Frauen im Kanton Zug einzuführen.

Nidwalden: Am 10. Oktober wurde in einer ausserordentlichen Landsgemeinde die neue Kantonsverfassung angenommen. Die politischen Rechte der Frau sind unter Art. 9 wie folgt festgelegt: „Die politischen Rechte der Schweizerinnen können durch das Gesetz geregelt werden“. Ein bescheidener Fortschritt!

Aargau: Im aargauischen Grossen Rat reichte Dr. Julius Binder (Baden) eine *Motion* zur *Totalrevision der aargauischen Staatsverfassung* ein, die aus dem Jahr 1885 stammt; es ist zugleich die siebente Verfassung, die sich der Aargau seit seiner Konstituierung 1803 gegeben hat. In der Motion heisst es u. a.: „So sind etwa die Volksrechte neu zu überdenken, wobei vom Grundsatz der politischen Gleichberechtigung der Frau auszugehen ist“.

Baselland: Der Landrat des Kantons Baselland hiess mit 53 gegen 7 Stimmen eine Vorlage über die stufenweise Einführung des Frauenstimmrechts gut.

Bern: Am 3. Oktober nahmen die Stimmberechtigten des Kantons Bern mit 31 001 Ja gegen 19 767 Nein die Verfassungsvorlage an, welche den Frauen Zugang zu sämtlichen Laien- und Berufsgerichten verschafft. Bis jetzt waren die Frauen der Kantone Waadt, Neuenburg, Gené und Baselstadt in alle Richterämter wählbar.

Frauenstimmrecht in Liechtenstein

Vaduz, 12. Nov. ag Mit 13 gegen eine Stimme sprachen sich die *Abgeordneten des liechtensteinischen Landtags* am Freitag vormittag für den Antrag des Abgeordneten Dr. Ernst Büchel (Bürgerpartei) aus, der die *Regierung beauftragt, die Einführung des Frauenstimmrechts im Fürstentum Liechtenstein zu prüfen.*

Als Sprecher der Regierung war auch *Regierungschef Dr. G. Batliner* der Auffassung, das *Frauenstimmrecht sollte und müsste eingeführt* werden. Dadurch, dass ausser Liechtenstein auch die Schweiz noch kein Stimmrecht auf Bundesebene kenne, sei diese Frage in Liechtenstein vielleicht als nicht so aktuell empfunden worden.

Die Ausnahmeartikel-Interpellation

Am 11. Oktober reichte der Zuger Ständerat Dr. A. Lusser folgende Interpellation ein: „Am 23. Juni 1955 wurde eine Motion von Moos betreffend die Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung unter Zustimmung des Ständerates vom Bundesrate in der Form eines Postulates entgegengenommen mit dem Auftrag, über die Aufhebung der Artikel 51 und 52 der Bundesverfassung mit möglichster Beförderung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.“

Inzwischen ist die Schweiz dem Europarat beigetreten, dem 18 Mitgliedstaaten angehören, von denen 15 die Menschenrechtskonvention, das bedeutsamste Abkommen des Europarates, ratifiziert haben. Einer Ratifizierung durch die Schweiz ohne Vorbehalte stehen zwei Haupthindernisse im Wege, nämlich das *fehlende Frauenstimmrecht* und die *Ausnahmeartikel der Bundesverfassung*. Mit der Aufhebung der Ausnahmeartikel könnte zunächst eines der beiden Hindernisse beseitigt werden, während für die Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischem Boden noch zusätzliche Vorbereitungen zu treffen sind. Hält der Bundesrat daher nicht dafür, dass der Zeitpunkt für eine Beschlussfassung über die Aufhebung der Artikel 51 und 52 der Bundesverfassung nunmehr gekommen ist, und ist er gegebenenfalls bereit, den eidgenössischen Räten den am 23. Juni 1955 in Aussicht gestellten Bericht und Antrag in nächster Zeit zu unterbreiten?